

<b>Mitteilungsvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 1679/2019</b>				
<b>DigitalPakt Schule</b>					
Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.	
Ausschuss für Bildung, Familie, Jugend und Sport	12.03.2019	öffentlich	Kenntnisnahme		

**Sachverhalt:**

Der Nds. Städte- und Gemeindebund hat mitgeteilt, dass die Beratungen zum sog. DigitalPakt Schule im Vermittlungsausschuss des Bundes vorangeschritten sind. Das Thema wird in der Sitzung des Bundesrates am 15. März 2019 erneut behandelt.

Nach dem jetzigen Stand stellt der Bund für einen Zeitraum von fünf Jahren insgesamt 5 Mrd. Euro zur Verfügung, davon 3,5 Mrd. Euro in dieser Legislaturperiode. Darüber hinaus sollen Bundesprogramme für die kommunale Bildungsinfrastruktur künftig nicht mehr nur für finanzschwache Kommunen gelten. Das Geld soll nach dem Königsteiner Schlüssel (zwei Drittel nach dem Steueraufkommen und ein Drittel nach der Bevölkerungszahl) auf die Länder verteilt werden. Wenn der Bundesrat dem Vorschlag zustimmt, ist die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zu ratifizieren.

Auf dieser Basis müssen die Länder dann jeweils Förderrichtlinien erlassen, die Grundlage der Bewilligung und Auszahlung der Fördergelder aus dem DigitalPakt Schule sein werden.

Vom Nds. Städte- und Gemeindebund wurde ermittelt, dass unter Berücksichtigung des von den Ländern einzubringenden Eigenanteils von 10 Prozent, rein rechnerisch für jede Schule rund 140.000 Euro oder umgerechnet auf die Schülerinnen und Schüler eine Summe von 500 Euro pro Schüler zur Verfügung stehen.

Auf der Länderebene ist sicherzustellen, dass die Mittel des Bundes auch tatsächlich bei den Kommunen ankommen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) weist ausdrücklich darauf hin, dass der DigitalPakt Schule lediglich die Grundlage für eine bundesweite digitale Infrastruktur schaffen kann und will. Im Übrigen sind die Länder in der Pflicht, eigene Programme aufzulegen, mit denen sie den DigitalPakt Schule ergänzen.

Nach derzeitigem Stand soll jedes Bundesland eine eigene Förderrichtlinie erlassen, die die Einzelheiten der Förderung regeln, insbesondere ab wann Anträge gestellt werden können und wie die Mittel verteilt werden.

Hinsichtlich des Verfahrens ist zu beachten,

- dass die Fördermittel durch die Schulträger bei den Ländern zu beantragen sind. Schulen selbst können keinen Antrag stellen. Sie haben ihre Bedarfe an den jeweiligen Schulträger zu melden, diese bündeln die Anträge der Schulen in einem oder mehreren Förderanträgen.
- Voraussetzung für die Beantragung von Mitteln soll die Vorlage eines technisch-pädagogischen Konzeptes der Schule sein (z. B. Medienentwicklungspläne). Ohne entsprechendes Konzept soll keine Ausstattungshilfe erfolgen.
- Bund und Länder haben sich darüber hinaus im Entwurf der Verwaltungsvereinbarung darauf verständigt, dass der Anteil von Fördermitteln, der für mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) aufgewendet werden darf, 20 Prozent aller Fördermittel der Schulträger nicht überschreiten darf.
- Voraussetzung ist weiter, dass spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt werden muss.

Nach derzeitigem Stand der Verwaltungsvereinbarung sollen im Wesentlichen folgende Maßnahmen förderfähig sein:

- schulisches WLAN,
- Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Schulserver, Cloud-Angebote),
- Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, ausgenommen rein verwaltungsbezogene Funktionen,
- digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
- Systemadministratoren. (Dies ist noch offen.)

Aufgrund der Ergebnisse des Vermittlungsausschusses sind noch Modifizierungen der Verwaltungsvereinbarung möglich.

Zur weiteren Vorgehensweise in der Samtgemeinde Bersenbrück als Schulträger ist vorgesehen, dass gemeinsam mit den Schulleitungen der 9 Schulen und der IT-Abteilung der Samtgemeinde zu erarbeiten ist, welcher konkrete Bedarf mit Hilfe des Förderprogramms umgesetzt werden kann. Es besteht ein ständiger Finanzmittel-Bedarf um die bestehende Technik in den Schulen zu erneuern und zu ergänzen. Für das Haushaltsjahr 2019 sind von der IT-Abteilung rd. 200.000 € für die Erneuerung und Ergänzung der IT-Ausstattung in den Schulen angemeldet worden.

Die IT-Ausstattung der Schulen in der Samtgemeinde Bersenbrück ist bereits auf einem hohen Niveau. Ein gebäudeweites WLAN ist seit längerer Zeit der Standard. In den Klassenräumen der weiterführenden Schulen befindet sich jeweils eine interaktive Tafel, als mobile Endgeräte stehen mehrere iPad-Koffer zur Verfügung oder die Schule verfolgt das Konzept der Notebookklassen. In den Grundschulen sind überwiegend Beamer-Installation mit entsprechenden Zuspielern (iPads,

Dokumentenkameras und Notebookarbeitsplätze am Lehrerpult) vorhanden. Eine Grundschule verfügt ebenfalls über interaktive Tafeln, wobei nach aktuellem Stand die Schule dieses Konzept nicht weiter verfolgen möchte. Des Weiteren befindet sich in jeder Grundschule min. ein Medienwagen. An den größeren Schulen mit mehr als 300 Schülern kommt ein Schulserver zum Einsatz. Derzeitig befinden sich die Grundschulen konzeptionell im Umbruch. Zwei Grundschulen haben 2017/2018 ihren Computerraum ausgelöst und stattdessen iPad-Koffer angeschafft. Hierbei steht jedem Unterrichtsraum auch ein iPad für die Lehrkraft zur Verfügung. Die anderen Grundschulen haben noch den klassischen Computerraum in betrieb.

Die Planungen können beginnen, sobald die konkrete Gestaltung der Förderrichtlinie durch das Land bekannt ist. Insbesondere die genaue Höhe der möglichen Fördermittel und die konkret durch das Land Niedersachsen in der zukünftigen Förderrichtlinie festgelegten Fördergegenstände sind als Vorbereitung der Förderanträge für die einzelnen Schulen von Bedeutung.

Bei den im Rundschreiben des Nds. Städte- und Gemeindebundes ermittelten Fördermitteln handelt es sich um mögliche Durchschnittsbeträge. Die mögliche Inanspruchnahme der Fördermittel ist daher abhängig von der Größe der jeweiligen Schulen und der konkreten Formulierung des Fördergegenstandes in der zukünftigen Richtlinie.

gez. Dr. H. Baier  
Samtgemeindebürgermeister

gez. D. Röben-Guhr  
Fachdienstleiterin I